

397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über den Antrag 441/A(E) der Abgeordneten Rosemarie Bauer und Genossen betreffend Verankerung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen im EU-Recht

Die Abgeordneten Rosemarie Bauer und Genossen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 13. November 1995 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 17. Oktober 1995 die automatische Bevorzugung von Frauen durch eine Quotenregelung im öffentlichen Dienst als EU-widrig qualifiziert. Anlaß war eine Quotenregelung des Landes Bremen, die mit der Quotenregelung im österreichischen Bundesgleichbehandlungsgesetz grundsätzlich vergleichbar ist.

Bislang wurde in Österreich noch nicht abschließend geprüft, ob die derzeitige österreichische Rechtslage zur Gleichbehandlung und Förderung von Frauen, insbesondere die Quotenregelung im Bundesgleichbehandlungsgesetz, mit dem EU-Recht vereinbar ist. Ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof in dieser Frage ist derzeit anhängig. Die Herbeiführung einer innerstaatlichen Verfassungsbestimmung in Form einer Modifikation eines Gleichheitsgrundsatzes wäre jedenfalls kein taugliches Mittel, um die österreichische Quotenregelung abzusichern. Stattdessen ist es der korrekte Weg, daß die Regierung auf EU-Ebene die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechtes im Sinne der tatsächlichen Frauengleichbehandlung und Frauenförderung vorantreibt.“

Der Verfassungsausschuß hat den vorliegenden Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 14. November 1995 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Rosemarie Bauer, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Irmtraut Karlsson, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Dr. Getrude Brinek, Mag. Johann-Ewald Stadler, Peter Schieder sowie die Bundesministerin Dr. Helga Konrad.

Weiters brachte die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic einen Entschließungsantrag betreffend Frauen in der Wirtschaft und geschlechtsspezifische Berufsbezeichnungen nach der Gewerbeordnung ein. Dieser Entschließungsantrag war wie folgt begründet:

„§ 21 Gewerbeordnung hält fest, daß „nur Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, sich mit Beziehung auf das betreffende Handwerk als ‚Meister‘ bezeichnen (dürfen)“. Daraus leitet die Tiroler Handelskammer ab, daß ausschließlich die männliche Form verwendet werden darf. „Eine geschlechtsspezifische Differenzierung, oder wie Sie es nennen, weibliche Sprachform, ist in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen.“ (Schreiben vom 12. Oktober 1995 an den Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft e.V.)

Der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesetzestexten und durch die Vollziehung kommt bewußtseinsbildende Funktion zu. Wenn eine konkrete Person angesprochen ist, erfordert schon allein die Höflichkeit die Verwendung der geschlechtsspezifischen Form einer personenbezogenen Bezeichnung, weil das Geschlecht ua. die Persönlichkeit konstituiert. Im Konkreten Fall sollen Frauen nicht zu Männern werden müssen, wenn sie in der Wirtschaft tätig sind.

Nach Auskunft der Bundeswirtschaftskammer liegt der Frauenanteil unter den Kammermitgliedern österreichweit derzeit bei 31,1%. An die 70 000 Frauen sind gewerblich selbständig tätig (exakt

2

397 der Beilagen

74 691 Frauen, wobei Doppelzählungen auf Grund von Standorten in mehreren Bundesländern zu berücksichtigen sind). Der Frauenbericht 1995 schreibt: „Dominierten früher bei der gewerblich Selbständigen jene Frauen, die einen Familienbetrieb übernommen haben, so wagen heutzutage immer mehr junge Frauen den Sprung in die Selbständigkeit. Dabei steht der Wunsch nach persönlicher Entfaltung an erster Stelle.“

Der Nationalrat ist in anderen Bereichen insbesondere bei den akademischen Titeln bereits tätig geworden. Mit BGBl. Nr. 523 und 525/1993 wurden die Studiengesetze dahingehend geändert, daß akademische Grade Absolventinnen in der weiblichen Form zu verleihen sind und Urkunden auf Antrag nachträglich geändert werden müssen. Die Ungleichbehandlung von Absolventinnen in der gewerblichen Berufslaufbahn sollte umgehend beendet werden.“

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 441/A(E) enthaltene Entschließungsantrag mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

•/1 Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle die beigedruckten
•/2 Entschließungen annehmen.

Wien, 1995 11 14

Edeltraud Gatterer

Berichterstatlerin

Dr. Peter Kostelka

Obmann

·/₁

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob die derzeitige österreichische Rechtslage zur Gleichbehandlung und Förderung der Frauen, vor allem die Quotenregelung im Bundesgleichbehandlungsgesetz, mit dem EU-Recht vereinbar ist, und für den Fall, daß eine Vereinbarkeit nicht gegeben ist, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß durch eine entsprechende Weiterentwicklung des Rechtes der Europäischen Union um den Grundsatz der tatsächlichen Frauengleichstellung die österreichische Rechtslage zur Frauengleichbehandlung beibehalten werden kann.

$\cdot/2$

EntschlieÙung

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, bei der nächsten Vorlage für eine Gewerbeordnungsnovelle eine Regelung vorzusehen, wonach alle Berufs- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel nach der Gewerbeordnung in der dem Geschlecht der betreffenden Person entsprechenden Form zu verwenden sind und auch nachträgliche Änderungen von Urkunden auf Wunsch ermöglicht werden.